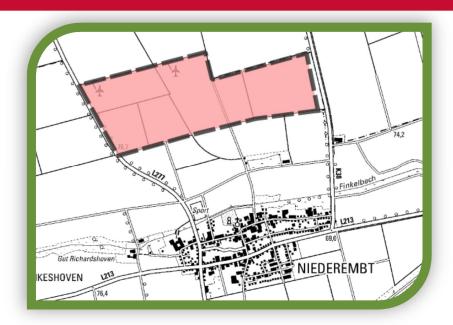




Aufhebung des Bebauungsplans 95 B inkl. 1. Änderung-Begründung mit Umweltbericht



Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 95 B inkl. 1. Änderung

"Elsdorf – Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt"

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf zur Offenlage Stand: 31.07.2023

Inhalt

Teil A: Begründung	4
1. Anlass und Ziele des Aufhebungsverfahrens	
1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen, rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren	
2. Planerische Ausgangssituation	5
2.1 Lage im Stadtgebiet	
2.2 Geltungsbereich	6
2.3 Planungsrechtliche Situation	6
3. Auswirkungen der Aufhebung	7
3.1 Planungsrecht	7
3.2 Erschließung	8
4. Umweltbelange	8
4.1 Umweltbericht	
4.2 Ökologischer Ausgleich	8
Teil B: Umweltbericht	9
1. Einleitung	9
2. Vorhaben – Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung	9
3. Umweltuntersuchungsrahmen	9
4. Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung	
4.1 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des	
Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	10
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
4.3 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	19
4.4 Zusammenfassung	19

Stadt Elsdorf Stand: April 2023

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 B Elsdorf inkl. 1. Änderung, Elsdorf – Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt

Begründung und Umweltbericht

Teil A: Begründung

1. Anlass und Ziele des Aufhebungsverfahrens

Am 18.02.2020 hat der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Steuerung von Windenergieanlagen" aufzustellen. Im Zuge des Verfahrens wurde das gesamte Elsdorfer Stadtgebiet untersucht, um somit die bestgeeigneten Flächen für die zukünftige Windenergienutzung darstellen zu können. Nach Rechtswirksamkeit des Teilflächennutzungsplans wurden zwei Konzentrationszonen (nördlich Nieder- und Oberembt / westlich Tollhausens) ausgewiesen. Außerhalb der Konzentrationszonen entfaltet der Teilflächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch, sodass im gesamten restlichen Stadtgebiet keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Der Bebauungsplan Nr. 95 B inkl. der 1. Änderung kann nach Rechtswirksamkeit des Teilflächennutzungsplans nicht mehr aus diesem entwickelt werden. Demnach steht der Bebauungsplan Nr. 95 B inkl. der 1. Änderung den Darstellungen der Flächennutzungsplanung entgegen, sodass das Planungserfordernis besteht, das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 95 B, inkl. der 1. Änderung durchzuführen. Der Feststellungsbeschluss sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde vom Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung am 07.03.2023 vorberatend und im Rat der Stadt Elsdorf am 28.03.2023 beschließend gefasst. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Steuerung von Windenergieanlagen" ist gemäß Verfügung Az. 35.2.11-31-43/23 vom 10.07.2023 von der Bezirksregierung Köln genehmigt worden.

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen, rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern ist als eigenes Planverfahren durchzuführen, dass mit dem Beschluss als Satzung abgeschlossen wird. Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden. Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

2. Planerische Ausgangssituation

2.1 Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 B und dessen 1. Änderung "Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt" inklusive seiner 1. Änderung liegt nördlich des Elsdorfer Ortsteils Niederembt an der Grenze zur benachbarten Stadt Bedburg.

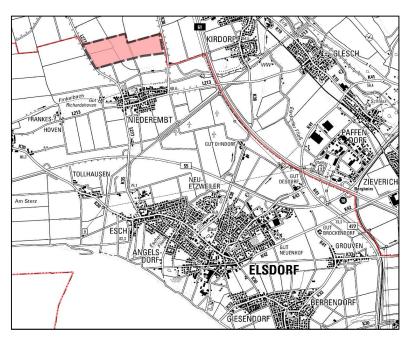


Abbildung 1: Verortung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Stadtgebiet

2.2 Geltungsbereich

Begrenzt wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 B inklusive der 1. Änderung im Nordwesten durch die ehemalige Bandstraße, den heutigen Speedway. Im Norden grenzt die Autobahn 61 an das Plangebiet sowie im Osten das Gut Ohndorf und im Süden die Bundesstraße 55.

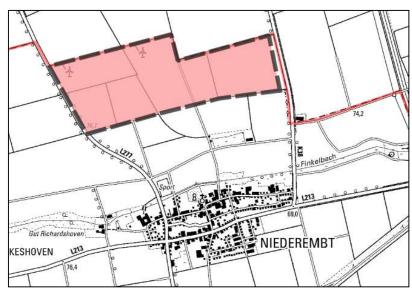


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 B

2.3 Planungsrechtliche Situation

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf stellt für den Geltungsbereiche des Bebauungsplans 95 A inkl. der 1. Änderung ein Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen und Fläche für die Landwirtschaft dar.

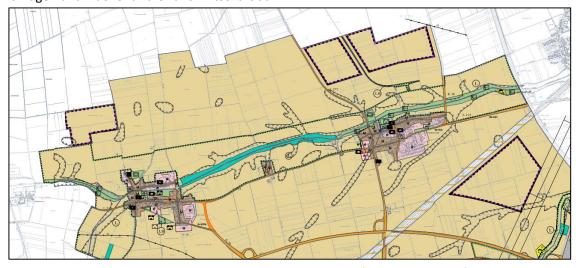


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Elsdorf)

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegen die drei Geltungsbereiche der Bebauungspläne innerhalb des "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich".

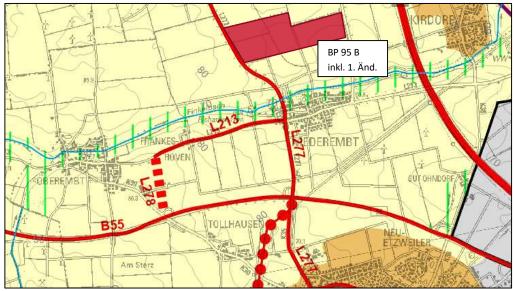


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Quelle: Bezirksregierung Köln)

3. Auswirkungen der Aufhebung

3.1 Planungsrecht

Windenergieanlagen (WEA) zählen zu den "privilegiert zulässigen Anlagen" im Außenbereich. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 1 Nr. 5.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- die Erschließung gesichert ist,
- öffentliche Belange nicht entgegenstehen

und

wenn (das Vorhaben) "der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient" (§ 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5).

Der Flächennutzungsplan (FNP) eröffnet jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 B inkl. 1. Änderung

Standorte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind. Zudem richtet sich, durch die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 95 A, B und C inkl. der 1. Änderungen, die Zulässigkeit für die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach § 35 BauGB.

3.2 Erschließung

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne werden keine Veränderungen an der derzeitigen Erschließungssituation hervorgerufen.

4. Umweltbelange

4.1 Umweltbericht

Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Plan ist, darzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 8 BauGB gilt dieses auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen. Der Umweltbericht ist als Bestandteil der Begründung unter Punkt B enthalten.

4.2 Ökologischer Ausgleich

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine neuen Baurechte geschaffen werden, können durch die Aufhebung des Bebauungsplans auch keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt und den Landschaftsschutz begründet werden. Ein gesonderter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, in dem Eingriffs- und Ausgleichsregelungen bilanziert und geregelt werden, ist daher nicht erforderlich.

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Für das Aufhebungsverfahren eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durchzuführen und im Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan zu inkludieren. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes nach Vorgaben der Anlage zu § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

2. Vorhaben – Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben (Teil A) verwiesen.

3. Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltbedingungen sind hierzu im Status quo darzulegen sowie eine Prognose der möglichen Auswirkungen der Planung zu stellen. Grundsätzlich schafft die Aufhebung des Bebauungsplanes aufgrund des durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der Privilegierung der durch den bisherigen Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB faktisch keine Veränderungen in Bezug auf die umweltbezogenen Rahmenbedingungen.

4. Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter "Mensch", "Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft und Klima" und "Landschaft", "Kultur und sonstige Sachgüter" sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

4.1 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

4.1.1 Fachgesetze und Richtlinien

Nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Schutzgut	Fachgesetz/ Richtlinie	Zielaussage
	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleit-
		plänen sind
		zu berücksichtigen:
		die allgemeinen Anforderungen
		an gesunde Wohn-
Mensch		und Arbeitsverhältnisse
		• die umweltbezogenen Auswir-
		kungen auf den Menschen und
		seine Gesundheit sowie die
		Bevölkerung insgesamt
		die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzge-	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflan-
	setz (BImSchG) inkl. Verord-	zen, des Bodens, des Wassers, der Atmo-
	nungen	sphäre sowie der Kultur- und Sachgüter
		vor schädlichen Umwelteinwirkungen
		(Immissionen) sowie Vorbeugung hin-
		sichtlich des Entstehens von Immissionen

	(Gefahren, erhebliche Nachteile und Be-
	lästigungen durch Luftverunreinigung, Ge-
	räusche, Erschütterungen, Licht, Wärme,
	Strahlen
	und ähnlichen Erscheinungen).
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres
(BNatSchG)	eigenen Wertes und der Lebensgrundlage
Landschafsgesetz Nordrhein-	des Menschen auch in Verantwortung
Westfalen	künftiger Generationen im besiedelten
	und unbesiedelten Bereichen zu schützen,
	zu pflegen, zu entwickeln und soweit er-
	forderlich wiederherzustellen, dass
	die Leistungs- und Funktionsfähigkeit
	des Naturhaushaltes
	die Regenerationsfähigkeit und die
	nachhaltige Nutzungsfähigkeit der
	Naturgüter
	die Tier- und Pflanzenwelt einschließ-
	lich ihrer Lebensstätten und Lebens-
	räume sowie
	die Vielfalt, Eigenart und Schönheit
	sowie der Erholungswert von Natur
	und Landschaft auf Dauer gesichert
	sind.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbar-
	schaft vor schädlichen Umwelteinwirkun-
	gen durch Geräusche sowie deren Vor-
	sorge.
DIN 18005	
BNatSchG, LG NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres
,	eigenen und als Lebensgrundlage des
	S.gss and all Lebenish and alge des

Arten und Le-		Menschen auch in Verantwortung künfti-
bensgemein-		ger Generationen in besiedelten und un-
schaften		besiedelten Bereichen zu schützen, zu
		pflegen, zu entwickeln und soweit erfor-
		derlich wiederherzustellen, dass
		• die Regenerationsfähigkeit und die
		nachhaltige Nutzungsfähigkeit der
		Naturgüter
		die Tier- und Pflanzenwelt einschließ-
		lich ihrer Lebensstätten und Lebens-
		räume sowie
		die Vielfalt, Eigenart und Schönheit
		sowie der Erholungswert von Natur
		und Landschaft auf Dauer gesichert
		ist.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
		insbesondere
		die Belange des Umweltschutzes ein-
		schließlich des
		Naturschutzes und der Landschaftspflege,
		insbesondere
		die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen,
		Boden, Wasser, Klima und das Wir-
		kungsgefüge zwischen ihnen sowie
		die Landschaft und die biologische
		Vielfalt sowie
		die Vermeidung und der Ausgleich vo-
		raussichtlich erheblicher Beeinträchti-
		gungen des Landschaftsbildes sowie
		der Leistungs- und Funktionsfähigkeit
		des Naturhaushaltes in seinen in § 1

		Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestand-
		teilen (Eingriffsregelung nach
		BNatSchG) zu berücksichtigen.
	Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind
Boden	(BBodSchG) inkl. Boden-	der langfristige Schutz des Bodens
	schutzverordnung	hinsichtlich seiner Funktion im Natur-
		haushalt, insbesondere als
		Lebensgrundlage und Lebens-
		raum für Menschen, Tiere und
		Pflanzen
		Bestandteil des Naturhaushaltes
		mit seinen Wasser- und Nähr-
		stoffkreisläufen
		 Ausgleichsmedium für stoffliche
		Einwirkungen (Grundwasser-
		schutz)
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit
		Grund und Boden durch Wiedernutzbar-
		machung von Flächen, Nachverdichtung
		und Innenentwicklung zur Verringerung
		zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
		(Bodenschutzklausel)
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkei-
		ten anfallenden
		Bodenmaterial zur Minimierung der Ab-
		fallproduktion
	DIN 18315	Regelungen zum Umgang mit Böden und
		Bodenmaterial
		bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil
Wasser	(WHG)	des Naturhaushaltes und als Lebensraum

	Landeswassergesetz Nord-	für Tiere und Pflanzen und deren Bewirt-
	rhein-Westfalen (LWG NW)	schaftung zum Wohl der Allgemeinheit
		und zur Unterlassung vermeidbarer Be-
		einträchtigungen ihrer ökologischen Funk-
		tion.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
		insbesondere die Belange des Umwelt-
		schutzes einschließlich des Naturschutzes
		und der Landschaftspflege, insbesondere
		• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen,
		Boden, Wasser, Klima und das Wir-
		kungsgefüge zwischen ihnen sowie
		Landschaft und die biologische Vielfalt
		sowie
		die Vermeidung und der Ausgleich vo-
		raussichtlich erheblicher Beeinträchti-
		gungen des Landschaftsbildes sowie
		der Leistungs- und Funktionsfähigkeit
		des Naturhaushaltes in seinen in § 1
		Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestand-
		teilen (Eingriffsregelung nach
		BNatSchG) zu berücksichtigen.
	BNatSchG, LG NW	Luft und Klima sind auch durch Maßnah-
Klima / Luft		men des Naturschutzes und der Land-
		schaftspflege zu schützen, insbesondere
		für Flächen mit günstiger lufthygienischer
		oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und
		Kaltluftentstehungsgebiete. Hierbei
		kommt dem Aufbau einer nachhaltigen
		Energieversorgung insbesondere durch
		Nutzung erneuerbarer Energien beson-
		dere Bedeutung zu.

	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflan-
		zen, des Bodens, des Wassers, der Atmo-
		sphäre sowie der Kultur- und Sachgüter
		vor schädlichen Umwelteinwirkungen
		(Immissionen) sowie Vorbeugungen hin-
		sichtlich des Entstehens von Immissionen
		(Gefahren, erhebliche Nachteile und Be-
		lästigungen durch Luftverunreinigung, Ge-
		räusche, Erschütterungen, Licht, Wärme,
		Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbar-
		schaft vor schädlichen Umwelteinwirkun-
		gen durch Luftverunreinigungen sowie de-
		ren Vorsorge zur Erzielung eines hohen
		Schutz-Niveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
		insbesondere
		die Belange des Umweltschutzes zu be-
		rücksichtigen,
		insbesondere
		die Vermeidung von Emissionen
		die Erhaltung der bestmöglichen Luft-
		qualität in Gebieten, in denen die
		durch Rechtsverordnung zur Erfüllung
		von bindenden Beschlüssen der Euro-
		päischen Gemeinschaften festgeleg-
		ten Immissionsgrenzwerte nicht über-
		schritten werden.
	BNatSchG, LG NW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf.
Landschaftsbild		Wiederherstellung der Landschaft auf-
		grund ihres eigenen Wertes und als Le-

		bensgrundlage des Menschen auch in Ver-
		antwortung für die zukünftigen Generati-
		onen im besiedelten und unbesiedelten
		Bereich zur dauerhaften Sicherung der
		Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des
		Erholungswertes von Natur und Land-
		schaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtli-
		cher erheblicher
		Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
		sowie
		der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des
		Naturhaushaltes.
	Denkmalschutzgesetz Nord-	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen
Kultur- und sons-	rhein-Westfalen (DSchG NW)	(Baudenkmäler, Bodendenkmäler und be-
tige Sachgüter		wegliche Denkmäler) als Quellen mensch-
		licher Entwicklung sowie die Abwendung
		von Gefährdungen und die Bergung von
		Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
		umweltbezogene Auswirkungen auf Kul-
		turgüter und sonstige Sachgüter zu be-
		rücksichtigen.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Mensch

Es liegen keine Siedlungsflächen der Stadt Elsdorf im Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld. Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind für die umliegenden Anwohner der Schall- und Schlagschattenemissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen entstanden. Zudem schränken die aufgestellten und in Betrieb befindliche Anlagen die Naherholungsfunktion ein. Die Aufhebung der Bebauungspläne wird zu keiner Verschlechterung der Gegebenheiten führen.

Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Auf den nicht für Windenergieanlagen genutzten Flächen kann eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Gleichzeitig stehen die Flächen zur Verfügung, die nach Rückbau der Altanlagen wieder entsiegelt werden. Nach dem Rückbau der Anlagen können die Flächen zur Naherholung genutzt werden.

Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung der bestehenden Windenergieanlagen wurde ausschließlich auf Ackerflächen durchgeführt, die nutzungsbedingt nur in geringem Maße für wildwachsende Pflanzen zur Verfügung stehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und auf die biologische Vielfalt wurden bei der Prüfung nicht erwartet.

Die Aufhebung des Bebauungsplans lässt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwarten.

4.2.3 Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf den Boden sind auf den Bereich begrenzt, der durch den Bau von Fundamenten, für die Masten, für die erforderlichen Nebenanlagen und den Ausbau der Wirtschaftswege und Leitungstrassen direkt betroffen sind. Dieser Bereich ist bezogen auf die gesamte Fläche verhältnismäßig klein. Es kommt nur zu einer geringfügigen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerbauflächen, die bereits erheblich vorbelastet sind (Verdichtung, tiefgründiges Pflügen, Dünger- und Spritzmitteleinsatz).

Die Aufhebung des Bebauungsplans lässt keine langfristigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt dem Landschaftsfaktor Wasser im Bereich der Bebauungsplangebiete 95 A, B und C inkl. der 1. Änderungen nur eine geringe Bedeutung zu. Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer und Uferzonen mit natürlichen Rückhalteflächen sind im, durch die drei Vorranggebiete definierten, engeren Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bedeutsame Oberflächengewässer befinden sich mit "Finkelbach" und "Escher Fließ" erst außerhalb der für den Landschaftsfaktor "Wasser" relevanten Einwirkungsbereichs der Bebauungsplangebiete. Gleiches kann auch von den Grundwasserverhältnissen gesagt werden. Aufgrund der spezifischen, durch den Bergbau geprägten Verhältnisse lassen sich keine Bereiche ausgrenzen, die wegen ihrer Wasserdargebotsfunktion oder der biotischen Lebensraumfunktion eine besondere Bedeutung haben.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Bedeutsame, lokalklimatische relevante Strukturen konnten im unmittelbaren Einwirkungsbereich der drei Konzentrationszonen nicht festgestellt werden. Im Hinblick auf die Lufthygiene sind jedoch die Gehölzpflanzungen entlang der Bandtrasse und der BAB 61 als Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung zu werten. Alle übrigen klimarelevanten Strukturelemente liegen in deutlichem Abstand von den drei Vorrangflächen und werden deswegen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

Luftbelastungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage nicht bzw. kaum verbunden gewesen, diese blieben räumlich und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Klimatische Effekte beschränken sich auf sehr lokale und punktuelle Veränderungen (Schattenwurf, Luftverwirbelung).

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Negative Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Vielmehr führt die Aufhebung der Bebauungspläne langfristig zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das mit dem Rückbau der Windenergieanlagen auf den Zustand vor dem Eingriff wiederhergestellt werden kann.

4.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

Für die Standorte lagen zum Zeitpunkt der Errichtung keine Hinweise auf Altlasten oder Bodendenkmäler vor. Auf die Bestimmungen des § 15 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW wurde seinerzeit hingewiesen. Archäologische Bodenfunde wurden während der Baumaßnahmen nicht gefunden.

4.3 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

4.4 Zusammenfassung

Die Aufhebung des Bebauungsplans 95 B inkl. der 1. Änderung "Elsdorf – Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt" hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft als bei Beibehaltung des rechtskräftigen Bebauungsplanes oder dessen Änderung. Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans stellt mögliche Auswirkungen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Schutzgüter dar. Die Überprüfung der einzelnen Schutzgüter im Rahmen des Umweltberichtes des Aufhebungsverfahrens lässt deutlich werden, dass keines der untersuchten Schutzgüter mit der Aufhebung des Bebauungsplans negativ beeinflusst wird. Vielmehr hat die Aufhebung des Bebauungsplans langfristig eine positive Wirkung auf die im Geltungsbereich befindlichen Schutzgüter.

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 95 B inkl. 1. Änderung

(Andreas Heller)